

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen**

der
Stadt Brandenburg an der Havel
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg an der Havel
die Oberbürgermeisterin

vertreten durch

dem
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Niemöllerstraße 1
14806 Belzig

vertreten durch den Landrat

dem
Landkreis Teltow-Fläming
Am Nuthefließ 2
14943 Luckenwalde

vertreten durch den Landrat

**über die Errichtung und den Betrieb einer Regionalleitstelle
für den Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst**

Präambel

Der Landkreis Potsdam-Mittelmark hat im Rahmen einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 5. November 1997 (Amtlicher Anzeiger- Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 9. April 1998, S. 322), zuletzt geändert durch die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark über den Betrieb einer Leitstelle vom 8. Juni 2001 (Amtlicher Anzeiger- Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 17. Oktober 2001, S. 1426), die ihm obliegende Aufgabe zur Errichtung und zum Betrieb einer Leitstelle für den Rettungsdienst und den Brand- und Katastrophenschutz mit Wirkung vom 1. Mai 1998 der Stadt Brandenburg an der Havel übertragen.

Die drei Gebietskörperschaften schließen diese Vereinbarung mit dem Ziel, die in der Regionalleitstelle zu bündelnden Aufgaben für die Landkreise Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming sowie für die Stadt Brandenburg an der Havel in hoher fachlicher Qualität effektiv zu erfüllen.

Rechtliche Grundlagen sind § 23 Absatz 1 erste Alternative in Verbindung mit Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), § 10 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S.197) und §§ 3, 4 und 8 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Rettungsdienstgesetz - BbgRettG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2005 (GVBl. I S. 202) in Verbindung mit § 1 Absatz 2, § 2 Absatz 1 Nr. 1 und § 3 der Verordnung über die Bildung von Regionalleitstellen für den

Brandschutz, den Rettungsdienst und den Katastrophenschutz im Land Brandenburg (Regionalleitstellenverordnung – RLSV) vom 16. Mai 2007 (GVBl. II S. 125) sowie der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie über die Errichtung und den Betrieb von Leitstellen für den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz vom 7. April 1994 (Abl. S. 400) – Leitstellenerlass -, jeweils in den derzeit gültigen Fassungen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Landkreise Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming (im Folgenden Landkreise genannt) übertragen entsprechend den vorgenannten Rechtsgrundlagen die ihnen obliegende Aufgabe zur Errichtung und zum Betrieb einer Regionalleitstelle für den Rettungsdienst, Brand- und Katastrophenschutz für den in § 2 dieser Vereinbarung festgelegten Bereich auf die Stadt Brandenburg an der Havel (im Folgenden Stadt genannt).
- (2) Die Stadt übernimmt diese Aufgabe gemäß § 23 Absatz 1 erste Alternative, Absatz 2 Satz 1 GKG in ihre Zuständigkeit. Die Regionalleitstelle (im Folgenden RLS) arbeitet in Zuständigkeit und Verantwortung der Stadt.
- (3) Die Bezeichnung der RLS ist „Regionalleitstelle Brandenburg“. Sie befindet sich im Gebäudekomplex der Feuer- und Rettungswache der Stadt in 14770 Brandenburg an der Havel, Fontanestraße 1.
- (4) Die Aufgaben der RLS umfassen alle Tätigkeiten einer integrierten Leitstelle nach Maßgabe des BbgBKG sowie des BbgRettG und der zu ihrer Ausführung erlassenen sonstigen Vorschriften.
- (5) Bei Großschadenslagen und Katastrophen fungiert die RLS als Führungs- und Unterstützungsinstrument der Aufgabenträger im Brand- und Katastrophenschutz.
- (6) Diese Vereinbarung regelt nicht die über den Betrieb der RLS hinausgehenden Aufgaben. Die technische Sicherstellung der Alarmierung der Einsatzkräfte und der Funkverkehrsnetze der nichtpolizeilichen BOS (Sprechfunk für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) außerhalb der RLS bleibt Aufgabe der jeweiligen Vereinbarungspartner. Ebenso bleibt deren sonstige hoheitliche Aufgabenerfüllung im Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst unberührt.

§ 2

Territorialer Versorgungsbereich

- (1) Der territoriale Versorgungsbereich der RLS umfasst das Gebiet der Vereinbarung schließenden Gebietskörperschaften. Bestehende Vereinbarungen mit benachbarten Gebietskörperschaften zur Hilfeleistung in einzelnen Ortschaften behalten ihre Gültigkeit.
- (2) Bei künftigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, die über den territorialen Versorgungsbereich dieser Vereinbarung hinausgehen, haben die Vereinbarungspartner vor dem Abschluss solcher Vereinbarungen das Einvernehmen herzustellen.

§ 3 Personelle Besetzung

- (1) Die in der Leitstelle des Landkreises Teltow-Fläming tätigen Mitarbeiter/innen gehen auf der Grundlage des § 613a BGB und die Beamten gemäß § 86 LBG mit Inkrafttreten dieser Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung auf die Stadt über. Näheres regelt der Personalüberleitungsvertrag. Das Personal der ehemaligen Leitstelle des Landkreises Potsdam-Mittelmark, das bereits am 1. Mai 1998 auf die Stadt übergang, bleibt durch die weitere Übernahme von Personal unberührt.
- (2) Als Richtlinie für die Qualifikationen der Bediensteten und die Struktur der RLS sind die landesrechtlichen Regelungen und Empfehlungen heranzuziehen.

§ 4 Technische Ausstattung

- (1) Die technische Einrichtung der RLS erfolgt entsprechend den Mindestanforderungen gemäß den landesweit geltenden Maßgaben.
- (2) Die Ausstattung der RLS umfasst die erforderlichen Einrichtungen für die Einsatzbearbeitung, Alarmierungseinrichtungen und Funkbetriebsanlagen.
- (3) Die Verantwortung und Entscheidungskompetenz bei der Beschaffung und Installation der technischen Einrichtung liegen bei der Stadt.
- (4) Die Stadt gewährleistet die Einsatzbereitschaft der RLS auf zeitgemäßem hohem technischen Niveau durch entsprechende Wartung, Reparatur und Modernisierung.

§ 5 Rechte und Pflichten im Zusammenwirken mit der RLS

- (1) Grundlage für die Einsätze des Rettungsdienstes bilden die jeweiligen Rettungsdienstbereichspläne der Vereinbarungspartner sowie die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie vom 18. Februar 1999 für den Einsatz von Rettungshubschraubern und Verlegungshubschraubern im Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung. Grundlage für die Einsätze der Feuerwehren sind die Alarm- und Ausrückeordnungen der örtlichen Träger des Brandschutzes. Grundlage für den Einsatz von Katastrophenschutzeinheiten bilden die Katastrophenschutzpläne der Vereinbarungspartner und ergänzende Festlegungen. Die Alarmierung und Heranführung der Einsatzkräfte zum Einsatzort erfolgt auf der Grundlage der Alarm- und Ausrückeordnungen. Veränderungen und Präzisierungen von Alarm- und Ausrückeordnungen geben die Landkreise zeitnah an die RLS.
- (2) Die Vereinbarungspartner nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Befugnisse Einfluss darauf, dass die folgenden Einsatzprinzipien eingehalten werden:
 - Jeder Einsatz wird durch die RLS geführt.
 - Soweit Einsatzersuchen in Ausnahmefällen direkt bei Rettungswachen oder Feuerwehrgerätehäusern eingehen, haben örtliche Einsatzkräfte vor dem Einsatz Kontakt mit der RLS aufzunehmen.
- (3) Jedem Landkreis wird durch die Stadt die Möglichkeit eingeräumt, kostenlos Zugriff auf die ihn betreffenden Daten der RLS zu nehmen. Zur Aufklärung konkreter Sachverhalte sind auch kurzfristig Angaben und Informationen zwischen den Verantwortlichen auszutauschen. Datenschutzrechtliche Belange sind zu beachten.

§ 6 Leitstellenbeirat

- (1) Die Vereinbarungspartner bilden einen Leitstellenbeirat für Abstimmungs- und Koordinierungsfragen. Ständige Mitglieder des Leitstellenbeirats sind jeweils die für den Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst verantwortlichen Amts- bzw. Fachbereichsleiter, die Kreisbrandmeister, die Ärztlichen Leiter Rettungsdienst sowie der Leiter der RLS. Somit hat jeder Vereinbarungspartner 3 stimmberechtigte Mitglieder. Sollte eine einstimmige Lösung bzw. Streitschlichtung nicht möglich sein, so wird der Sachverhalt den Hauptverwaltungsbeamten der Vereinbarungspartner zur weiteren Bearbeitung übergeben.
- (2) Der Leitstellenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Die Vereinbarungspartner sichern sich gegenseitig zu, dass ihre jeweiligen Vertreter im Beirat vorbehaltlich der nach kommunalrechtlichen Bestimmungen bestehenden Entscheidungszuständigkeiten der Kreistage bzw. der Kreisausschüsse oder der Stadtverordnetenversammlung bzw. des Hauptausschusses zur Abgabe verbindlicher Erklärungen und Voten befugt sind.

§ 7 Kosten

- (1) Kosten der RLS sind alle unmittelbar mit dem Betrieb der RLS verbundenen Personal-, Sach- und Investitionskosten. Zu den Kosten für den ordnungsgemäßen Betrieb der RLS zählen auch Verwaltungsgemeinkosten und sonstige Kosten, die dem Grunde nach der RLS zuzurechnen sind.
- (2) Die finanziellen Aufwendungen zum Betreiben der Netze für die Notrufe, die digitale Alarmierung und der Funkbetrieb außerhalb der RLS zählen nicht zu den unmittelbaren Kosten der RLS.
- (3) Alle anfallenden Kosten der RLS werden durch die Stadt ermittelt und haushaltstechnisch geführt. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt ist für die entsprechenden Prüfungen zuständig.
- (4) Alle Investitionen für den Betrieb der RLS werden durch die Stadt finanziert. Die Abschreibungs- und Verzinsungswerte dieser Investitionen werden in Höhe des auf den jeweiligen Landkreis entfallenden Aufwands in Rechnung gestellt.
- (5) Investitionen zur Erweiterung des Anlagevermögens, die im Einzelfall den Gesamtwert von 30.000 € übersteigen, werden vor der Haushaltsplanung zwischen den Vereinbarungspartnern abgestimmt.
- (6) Zum Zweck der Aufgabensicherung der RLS ist die Stadt, abweichend von Absatz 5, bei unvorhersehbaren Ereignissen berechtigt, erforderliche kostenrelevante Maßnahmen in Auftrag zu geben. Die Stadt verpflichtet sich, über diese Maßnahmen und die erforderlichen Kosten die Vereinbarungspartner unverzüglich zu informieren.
- (7) Die Stadt übermittelt den Landkreisen bis zum 1. Mai des nachfolgenden Jahres die Kostenabrechnung der RLS für das abgelaufene Haushaltsjahr. Die Planungsansätze für das kommende Haushaltsjahr werden ebenfalls durch die Stadt übermittelt. Grundlage dafür bilden die Gesamtkosten nach Absatz 1, die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg erhobenen Einwohnerzahlen (Stichtag 31. Dezember des Vorjahres lt. Amtlicher Bevölkerungsstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg) und die Einsatzzahlen des abgelaufenen Haushaltsjahres. Ermittelte Überzahlungen werden erstattet bzw. verrechnet, Nachzahlungen werden in Rechnung gestellt.

- (8) Die Vereinbarungspartner zahlen eine anteilige Kostenerstattung gemäß folgendem Umlageschlüssel:
 34 % Gesamtkosten, zu gleichen Anteilen der Partner
 33 % entsprechend Einwohneranteil und
 33 % entsprechend Anteil am Einsatzgeschehen.
 Der daraus entstehende Kostenanteil wird bei der jährlichen Planung und Berechnung auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.
- (9) Die Landkreise leisten an die Stadt monatlich (spätestens jeweils zum 5. des Monats) ein Zwölftel ihres Anteils an den Kosten des Planungsansatzes.

§ 8

Allgemeines / Salvatorische Klausel

- (1) Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich für diesen Fall, einzelne unwirksame Regelungen im gegenseitigen Interesse schnellstmöglich an geltendes Recht anzupassen.

§ 9

Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung einschließlich der Genehmigung im „Amtsblatt für Brandenburg“ in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2018. Sie verlängert sich um jeweils vier Jahre, wenn sie nicht spätestens zwei Jahre vor Ablauf des Vertragszeitraums durch einen Vereinbarungspartner gekündigt wird.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung, insbesondere auf Grund geänderter Rechtslage, bleibt unberührt. Für die Umstrukturierung muss ein ausreichender Zeitraum zur Verfügung stehen.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich und nachweislich gegenüber allen Vereinbarungsparteien erfolgen.
- (4) Im Falle einer Kündigung dieser Vereinbarung sind die Vereinbarungspartner verpflichtet, sich über die finanziellen Folgen und die Verwendung des zum Zeitpunkt des Vereinbarungsendes vorhandenen Personals sowie der Technik zu einigen. Im Zweifel hat sich eine derartige Einigung an § 7 Absatz 8 dieser Vereinbarung zu orientieren.

§ 10

Außerkräftreten

Mit Inkrafttreten der Vereinbarung nach § 9 Absatz 1 Satz 1 tritt die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark über den Betrieb der Leitstelle vom 5. November 1997 (Amtlicher Anzeiger-Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 9. April 1998, S. 322), zuletzt geändert durch die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Änderung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Potsdam-Mittelmark über den Betrieb der Leitstelle vom 8. Juni 2001 (Amtlicher Anzeiger-Beilage zum Amtsblatt für Brandenburg Nr. 42 vom 17. Oktober 2001, S 1426), außer Kraft.

Die Beteiligten der bisherigen Leitstelle „Brandenburg“ nach Satz 1 sind sich einig, dass das bisher in dieser Leitstelle eingesetzte Personal in der um das Personal des Landkreises Teltow-Fläming gemäß § 3 erweiterten Regionalleitstelle Brandenburg weiter tätig ist.

Brandenburg, den

Für die Stadt Brandenburg an der Havel

.....
Dr. Dietlind Tiemann
Oberbürgermeisterin

.....
Thomas Krüger
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

Belzig, den

Für den Landkreis Potsdam-Mittelmark

.....
Lothar Koch
Landrat

.....
Dr. Felix Enneking
Vorsitzender des Kreistags

Luckenwalde, den.....

Für den Landkreis Teltow-Fläming

.....
Peer Giesecke
Landrat

.....
Klaus Bochow
Vorsitzender des Kreistags